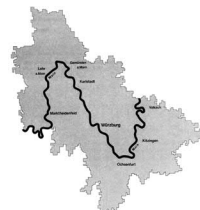


Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionaler Planungsverband
c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Bundesnetzagentur
Referat 804
Postfach 8001
53105 Bonn



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 804-6.07.00.02/3-2-4/13.0	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Tel. 09353 / 793-1302 Fax 09353 / 793-7302 E-Mail andrea.fueller@Lramsp.de www.region-wuerzburg.de	Zimmer- Nr. 009	Marktplatz 8 97753 Karlstadt 12.06.2019
--	--	---	---------------------------	---

SuedLink

**Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach (Vorhaben Nr. 3 BBPIG),
Abschnitt D (Gerstungen - Arnstein);
Bundesfachplanung: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG
Regionalplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Würzburg bedankt sich für die Möglichkeit, eine regionalplanerische Stellungnahme zu dem Vorhaben Nr. 3 im Abschnitt D einzureichen. Im Abschnitt D ist die Region Würzburg vom Vorschlagstrassenkorridor lediglich mit dem TKS 113b (Strang 2 [Vorschlagstrassenkorridor] sowie Stränge 1 und 5) sowie dem Trassenkorridornetz der übrigen Abschnitte mit den TKS 107, 115, 117a, 117b, 119, 326 (Strang 4) sowie den TKS 116, 117c, 120, 122a, 325 (nicht in Strangbildung enthalten) betroffen.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt zum geplanten Neubau einer Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Brunsbüttel und Großgartach als Erdkabel (Vorhaben 3 im Abschnitt D) wie folgt Stellung:

Maßstab für die regionalplanerische Beurteilung der zur Bundesfachplanung vorgelegten Antragsunterlagen für den Abschnitt D des SuedLinks sind neben den Grundsätzen der Raumordnung gemäß Artikel 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 (LEP) sowie insbesondere die im Regionalplan der Region Würzburg (RP 2) enthaltenen einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G).

Vorsitzender des Verbandes
Thomas Schiebel, Landrat

Bankverbindung:
IBAN: DE 06 79050000 0190006155
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

1 Raumverträglichkeitsstudie

Maßgeblich für die regionalplanerische Stellungnahme ist die Raumverträglichkeitsstudie (RVS). Sie stellt für das Vorhaben 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ die fachliche Grundlage für die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dar, die für den Verlauf eines Trassenkorridors relevant sein können.

1.1 Untersuchungsrahmen

Zusätzlich zu den im Antrag nach § 6 NABEG untersuchten Trassenkorridorsegmenten wurden im Rahmen des Verfahrens nach § 7 NABEG, insbesondere im Rahmen der Antragskonferenzen sowie aufgrund von schriftlichen Stellungnahmen im Nachgang der Antragskonferenzen, weitere alternative Verläufe in den Untersuchungsrahmen eingebracht (vgl. Unterlage I, Kapitel 1.6).

In der erfolgten Grobprüfung wurden diejenigen Kriterien berücksichtigt, deren Vorliegen auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Konflikten bei der Trassierung der Kabelanlage innerhalb des Korridors bzw. auf die Einschränkung der Planungsfreiheit in den nachgelagerten Planungsschritten deutet. Dies sind im Wesentlichen der Flächenanteil sowie die Lage und Verteilung der sehr hohen und hohen Raumwiderstände (RWK I*, I und II).

In der Grobprüfung der Alternative 5 (TKS 326) wurde jedoch das rechtsverbindliche Vorranggebiet (VRG) Windkraftnutzung WK 1 „Nördlich Heßlar“ im qualitativen Bewertungsschritt nicht berücksichtigt. Wesentlich für die Prüfung ist, dass der gesamte Korridorbereich von Flächen in RWK II (Wald, VRG WK 1) beidseits einer 380 kV- Hochspannungsfreileitung eingenommen wird. In der RVS wurden die nicht beachteten Raumwiderstände nunmehr berücksichtigt und im Prüfschritt für die Ermittlung der Konfliktpotenziale abgearbeitet. Das Vorranggebiet für Windkraftnutzung WK 1 „Nördlich Heßlar“ bildet einen Bereich mit hohem Konfliktpotenzial (TKS 326). Im Ergebnis kann bei den Flächenausweisungen für die Windkraftnutzung (Vorranggebiet) die Konformität mit Erfordernissen der Raumordnung voraussichtlich durch Maßnahmen erreicht werden. Hierzu wird auf Ausführungen unter Ziffer 1.3.2.2 verwiesen.

1.2 Grundlagenermittlung und Bestandserhebung

Neben den in die bisherigen Verfahrensschritte eingegangenen zeichnerisch darstellbaren Zielen der Raumordnung entfalten im laufenden Hauptverfahren der Bundesfachplanung auch zeichnerisch darstellbare Grundsätze sowie textlich fixierte Belange der Raumordnung Relevanz. Die im Rahmen des bisherigen Planungsverfahrens als relevant identifizierten textlich und zeichnerisch fixierten Belange der Raumordnung werden in Kapitel 3 und 4 der RVS dargelegt. Dabei wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie im Zuge des Verfahrensschrittes der Antragskonferenzen für den Pla-

nungsabschnitt D eingebrachten Hinweise zu Raumwiderständen weitestgehend berücksichtigt. Einzelne nicht berücksichtigte raumordnerische Belange werden in den folgenden Ausführungen vorgebracht.

1.3 Bewertung der zeichnerisch darstellbaren Belange der Raumordnung

Die im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie methodisch vorgenommene Operationalisierung und Zuordnung der Belange der Raumordnung zu den jeweiligen Kategorien des spezifischen Restriktionsniveaus und des daraus abgeleiteten Konfliktpotenzials kann weitgehend mitgetragen werden. Eine abweichende Beurteilung aus regionalplanerischer Sicht betrifft die Kategorie „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3.4.1 verwiesen.

Aus ermittelten Flächen mit sehr hohem spezifischem Restriktionsniveau erfolgt die Ermittlung von Riegeln und planerischen Engstellen. Im bayerischen Teil des Abschnitts D wurden keine Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit ermittelt. Aus regionalplanerischer Sicht lassen sich jedoch Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit, die aus der Kombination von raumordnerischen und umweltfachlichen Belangen entstehen, ermitteln. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3.1.1 verwiesen.

Im letzten Schritt erfolgte eine Bewertung der Konformität anhand einer 3-stufigen Skala „Konformität kann nicht erreicht werden“ / „Konformität kann erreicht werden“ / „Konformität gegeben“ für alle zeichnerisch darstellbaren sowie die nur textlichen Erfordernisse der Raumordnung, die weitgehend mitgetragen werden kann. Eine abweichende Beurteilung aus regionalplanerischer Sicht betrifft die Kategorie „Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete“. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3.4.1 verwiesen.

1.3.1 Bereiche mit sehr hohem Konfliktpotenzial / Bereiche ohne Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung / Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit

1.3.1.1 Vorranggebiete (VRG) für Bodenschätze

In den Vorranggebieten für Bodenschätze soll der Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Vorrang eingeräumt werden (Ziel B IV 2.1.1 RP2). Im Bereich eines verlegten Erdkabels ist kein Rohstoffabbau mehr möglich, so dass die vorgenannten Festlegungen dem Erdkabelvorhaben entgegenstehen. Eine Fläche mit sehr hohem Konfliktpotenzial, für die aufgrund der raumordnerischen Zielfestlegungen der Vorranggebiete Bodenschätze keine Konformität erreicht werden kann, findet sich bei Gössenheim (Vorranggebiet für Kalkstein CA9, u „Südlich Gössenheim“) im TKS 117a (Strang 4) sowie in den TKS 122a und 325 (nicht in die Strangverläufe aufgenommen).

Die in der RVS vorgenommene raumordnerische Einschätzung, *„dass nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch davon auszugehen ist, dass in diesen TKS eine Querung der Vorranggebiete durch eine angepasste Trassierung des Erdkabels vermieden werden kann (da in allen Fällen ein ausreichender Passageraum zur Verfügung steht) und kein unvermeidbarer Zielkonflikt eintreten wird“* wird grundsätzlich

geteilt. Jedoch wird die Feststellung, dass in diesen Bereichen mit sehr hohem Konfliktpotenzial keine Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit ermittelt werden, nicht geteilt. In Anwendung der Regeln für die Ermittlung von Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit, (vgl. Unterlage VII Kap. 3.2.1) lassen sich im TKS 325 ein Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit, der aus der Kombination von raumordnerischen und umweltfachlichen Belangen entsteht, ermitteln. Hieraus ergibt sich die Anforderung, dass der hier identifizierte Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit in Anwendung der entsprechenden Kriterien als Riegel oder Engstelle zu definieren und auf seine Querbarkeit zu bewerten sind. Das Ergebnis ist in die RVS, in die Gesamtbeurteilung und in den Alternativenvergleich einzustellen. Eine abschließende Beurteilung, ob eine Vermeidung der Querung des Vorranggebietes durch eine angepasste Trassierung des Erdkabels erfolgen kann, kann erst mit Vorlage der Bewertung des hier vorgebrachten „Bereichs eingeschränkter Planungsfreiheit“ erfolgen. Es ist jedoch voraussichtlich nicht davon auszugehen, dass für das betroffene TKS 325 ein sehr hohes Realisierungshemmnis vorliegt. Das TKS 325 ist auch nicht in den Strangverläufen enthalten (vgl. Vergleich D12 mit Vorteil für Alternative 2 / TKS 117a).

TKS 325 (nicht in Strangverläufen enthalten)

Vorranggebiet für Kalkstein CA9,u „Südlich Gössenheim“

(Ziel BIV 2.1.1.4 RP2; Konfliktnummer RS-K1-325; TKS-Steckbrief 325)

Das VRG CA9,u ragt von Norden in das TKS 325 und erstreckt sich über mehr als die halbe Breite des TKS. Im Ergebnis der RVS wird der südliche Teil des Passageraumes vollständig von einer Waldfläche (RVS: Konformität kann mit Einhaltung von Maßnahmen [Querung linienhaft / wenn möglich entlang Waldschneisen/Wegen] erreicht werden), teilweise überlagert mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (RVS: geringes Konfliktpotenzial / Konformität gegeben), eingenommen. Eine Umgehung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht möglich.

In Abweichung von der RVS ist hier ein Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit, der sich aus der Kombination verschiedener Belange ergibt, festzustellen:

Belang Raumordnung (RVS): Vorranggebiet Bodenschätze → Stufe „sehr hoch“ bzgl. der Kategorien „allgemeines Restriktionsniveau“, „spezifisches Restriktionsniveau“ und „Konfliktpotenzial“
in Kombination mit Umweltbelangen (SUP): Waldfläche: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt → Stufe „sehr hoch“ bzgl. der Kategorien „Allgemeine und Spezifische Empfindlichkeit“ und „Konfliktpotenzial“ sowie sehr hohes schutzgutübergreifendes Konfliktpotenzial gem. SUP und eine sehr hohe spezifische Empfindlichkeit im Ergebnis der Gesamtbeurteilung / Alternativenvergleich.
 Bereich mit eingeschränkter Planungsfreiheit u.a.: R-U-325-02/gelb: Biotop- und Nutzungsstrukturen (einschließlich gesetzlich geschützter Biotope); Faunistische Habitatkomplexe; Potenzielle Vorkommen Baumbrütende Greifvögel, Gelbringfalter, Waldfledermäuse, Gelbbauchunke, Schlingnatter, Mopsfledermaus.

Ferner ist zu beachten, dass ggf. Sprengabstände (Kalkabbau) zu der unterirdisch verlaufenden HGÜ-Leitung einzuhalten sind, die ggf. den Passageraum einengen.

1.3.2 Bereiche mit hohem Konfliktpotenzial

1.3.2.1 Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

In den Vorbehaltsgebieten (VBG) ist der Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit den konkurrierenden Nutzungsansprüchen des Vorhabens ein besonderes Gewicht beizumessen (Ziel B IV 2.1.1 RP 2). Im Bereich eines verlegten Erdkabels ist der Vorbehalt für eine langfristige Rohstoffsicherung eingeschränkt. Die Festlegungen stehen dem Erdkabelvorhaben somit mit erheblichem Gewicht entgegen. Im Ergebnis der RVS wird den Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze ein hohes spezifisches Restriktionsniveau und ein hohes Konfliktpotenzial zugeordnet.

Ergänzend zu der in der RVS vorgenommenen Betrachtung des Konfliktpotenzials der Stränge (vgl. Unterlage III, Ziffer 8) verweisen wir auf einen Schwerpunktbereich mit hohem Konfliktpotenzial. Dieser befindet sich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit GI26 bei Arnstein im Bereich der TKS 113b (Strang 2 / Vorschlagstrassenkorridor sowie Stränge 1 und 5), im TKS 119 (Strang 4) sowie im TKS 120 (nicht in den Strangverläufen enthalten). Eine Querung des Vorbehaltsgebietes für Gips und Anhydrit ist aufgrund seiner Großflächigkeit unvermeidbar.

Die im Rahmen der RVS vorgenommene Bewertung „*dass ein Rohstoffabbau im Bereich der Vorbehaltsgebiete für Gips und Anhydrit durch das Erdkabelvorhaben nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt wird, da hier ein Abbau im Muschelkalk unter Tage erfolgt und eine Konformität mit den Belangen Rohstoffabbau daher gegeben ist*“ kann grundsätzlich mitgetragen werden. So soll in den Vorbehaltsgebieten ein künftiger Abbau im Mittleren Muschelkalk je nach Überdeckung und Auslaugung in Teufen von 60 bis 100 m erfolgen (vgl. Begründung zu Ziel 2.1.1.2 RP2). Konkrete Abbauvorhaben liegen für das vorgenannte Vorbehaltsgebiet nicht vor, so dass hier noch keine räumlichen Einschränkungen bspw. für mögliche Zufahrtsstollen gegeben sind.

Eine weitere Fläche hohen Konfliktpotenzials stellt das Vorbehaltsgebiet (VBG) für Kalkstein - Unterer Muschelkalk - CA15,u "Nördlich Aschfeld" im Bereich des TKS 116 dar, das jedoch nicht in den Strangverläufen enthalten ist. Eine Teilfläche des Vorbehaltsgebietes ragt am äußersten westlichen Rand in den Korridor hinein. Die im Rahmen der RVS vorgenommene Konformitätsbewertung (vgl. Unterlage III, Anhang 5, Tabelle 30) „*dass in diesem Vorbehaltsgebiet ein Abbau im Muschelkalk unter Tage erfolgt, so dass ein Rohstoffabbau durch das Vorhaben nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt wird und die Konformität daher gegeben ist*“, ist nicht korrekt. Vielmehr hatte der Regionale Planungsverband Würzburg im Rahmen der Antragskonferenz darauf hingewiesen, dass das VBG CA15,u östlich (und westlich) vom NSG „Ruine Homburg“ und dem FFH-Gebiet „Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten“ (RWK I) begrenzt wird und davon auszugehen wäre, dass das NSG und das FFH-Gebiet als maßgebliche Raumwiderstände (RWK I) im Zuge der Trassenfindung östlich umgangen werden. Das westlich gelegene VBG CA15,u (Abbau im Tagebau) bliebe demnach

von einer Trassenführung unberührt. Aus regionalplanerischer Sicht kann die Konformität durch entsprechende Trassierung unter Umgehung des VBG CA15,u und ggf. Aufnahme der Bündelungsoption mit der Gashochdruckleitung „Sannerz-Rimpar“ erreicht werden.

1.3.2.2 Vorranggebiete für Windkraftnutzung

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie im Zuge des Verfahrensschrittes der Antragskonferenzen für den Planungsabschnitt D eingebrachten Hinweise zu Raumwiderständen wurden weitestgehend berücksichtigt. Die in der Raumverträglichkeitsstudie vorgenommene Zuordnung der Vorranggebiete Windkraftnutzung zu den Kategorien „hohes spezifisches Restriktionsniveau“ und „hohes Konfliktpotenzial“ sowie die Feststellung, dass die Konformität unter Einsatz der genannten Maßnahmen erreicht werden kann (vgl. Konformitätsbewertung Anhang 5 zur Unterlage III), kann grundsätzlich mitgetragen werden.

Da die konkreten Standorte der Windkraftanlagen (WKA) noch nicht in allen Vorranggebieten feststehen und mittelfristig bestehende WKA mit leistungsstärkeren, neuen WKA ersetzt werden können, die eine bessere Flächenausnutzung ermöglichen (Repowering), kann das Erdkabelvorhaben durch permanente Einschränkungen im Schutzstreifen ggf. eine Einschränkung der Nutzbarkeit der Gebiete verursachen. Vorrangig sind daher alle Möglichkeiten zur Umgehung der Vorranggebiete auszuschöpfen. Ist eine Umgehung nicht möglich, sind die Gebiete randlich oder durch eine entsprechende Trassierung in Bündelung mit vorhandenen Zuwegungen oder anderen linearen Infrastruktureinrichtungen (u.a. Gas- und Hochspannungsleitungen) sowie ggf. unter Beachtung von Abstandsrestriktionen zu den Windkraftanlagen, zu queren. Nur bei Beachtung dieser Maßgaben ist eine Vereinbarkeit des raumbedeutsamen Erdkabelvorhabens mit der vorrangigen Windkraftnutzung gegeben (vgl. Ziel BX 5.1.3 RP2).

Ergänzend zu der in der RVS vorgenommenen Betrachtung des Konfliktpotenzials der Stränge (vgl. Unterlage III, Ziffer 8) verweisen wir auf eine markante Fläche mit hohem Konfliktpotenzial, die das Vorranggebiet für Windkraftnutzung WK 1 „Nördlich Heßlar“ im Zuge der TKS 326 und 119 im Strang 4 betrifft. Bei der Festlegung des VRG WK 1 wurde ein Abstandspuffer von 100 m zur 380-kV-Höchstspannungsleitung „Aschaffenburg – Bergheinfeld“ berücksichtigt.

Da sich das Vorranggebiet über einen Großteil der Breite des TKS erstreckt und der verbleibende Passageraum hohe Raumwiderstände (Wald) aufweist, ergeben sich hohe Anforderungen an eine zielkonforme Trassierung. Ferner befinden sich im Bereich des Vorranggebietes WK 1 bzw. im Geltungsbereich des Sondergebietes Windkraftnutzung (FNP Karlstadt) 11 in Betrieb befindliche Windkraftanlagen (davon 4 WKA im TKS 326 und 3 WKA im TKS 119). Vor diesem Hintergrund ist die in der RVS im Anhang 5 dargelegte Konformitätsbewertung wie folgt zu konkretisieren: Durch entsprechende Trassierung unter Aufnahme der Bündelungsoption mit der 380-kV-Höchstspannungsleitung (Berücksichtigung Sicherheitsabstand) im Zuge der TKS 326 und 119 und bei Beachtung von Abstandsrestriktionen zu den Windkraftanlagen und zur der erdverlegten Gashochdruckleitung

„Sannerz-Rimpar“, kann die Konformität erreicht werden. Hierzu sollte anhand der detaillierten Ausweisung der Flächen und Leitungen sowie der WKA-Standorte geprüft werden, ob durch eine entsprechende Trassierung (Maßnahmenannahme) der im Bereich der 380-kV-Höchstspannungsleitung eingeschränkte Passageraum zu nutzen wäre, um eine Konformität zu erreichen.

1.3.3 Bereiche mit mittlerem Konfliktpotenzial

1.3.3.1 Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie im Zuge des Verfahrensschrittes der Antragskonferenzen für den Planungsabschnitt D eingebrachten Hinweise zu Raumwiderständen wurden weitestgehend berücksichtigt. Die in der Raumverträglichkeitsstudie vorgenommene Zuordnung der Vorbehaltsgebiete Windkraftnutzung zu den Kategorien „mittleres spezifisches Restriktionsniveau“ und „mittleres Konfliktpotenzial“ sowie die Feststellung, dass die Konformität unter Einsatz der genannten Maßnahmen erreicht werden kann (vgl. Konformitätsbewertung Anhang 5 zur Unterlage III), kann mitgetragen werden. Hierzu ist zu berücksichtigen, dass Abwägungsbelange (bspw. Artenschutz), die bei der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet maßgebend waren, zugunsten der Windkraftnutzung überwunden und in der Folge Windparks realisiert werden können. Der Errichtung und dem Betrieb überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen (vgl. Grundsatz B X 5.1.4 RP2). Vorrangig sind daher alle Möglichkeiten zur Umgehung der Vorbehaltsgebiete auszuschöpfen. Ist eine Umgehung nicht möglich sind die Gebiete randlich oder durch eine entsprechende Trassierung in Bündelung mit vorhandenen Zuwegungen oder anderen linearen Infrastruktureinrichtungen (u.a. Gas- und Hochspannungsleitungen) sowie ggf. unter Beachtung von Abstandsrestriktionen zu den Windkraftanlagen, zu queren. Bei Berücksichtigung dieser Maßgaben ist eine Vereinbarkeit des raumbedeutsamen Erdkabelvorhabens mit dem gewichtigen Belang der Windkraftnutzung in den Vorbehaltsgebieten gegeben (vgl. Grundsätze BX 5.1.4 RP2). Vor diesem Hintergrund ist die in der RVS im Anhang 5 dargelegte Konformitätsbewertung wie folgt zu konkretisieren:

TKS 120 (nicht in Strangverläufen enthalten):

Das **Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 26 „Östlich Gänheim“** ragt von Westen in das TKS. Das Gebiet ist aktuell nicht mit Windkraftanlagen bebaut. Südlich des VBG WK 26 verbliebe ein Passageraum von ca. 900 m. Durch entsprechende Trassierung unter Umgehung des VBG WK 26 und unter Beachtung von Abstandsrestriktionen zur 380-kV Höchstspannungsfreileitung kann die Konformität erreicht werden.

1.3.3.2 Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Die im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie vorgenommene Zuordnung der Vorranggebiete Hochwasserschutz zu den Kategorien „mittleres spezifisches Restriktionsniveau“ und „mittleres Konfliktpotenzial“ sowie die Feststellung, dass die Konformität unter Einsatz der genannten Maßnahmen erreicht werden kann (vgl. Konformitätsbewertung Anhang 5 zur Unterlage III), kann mitgetragen werden. Das

vom Erdkabelvorhaben berührte Vorranggebiet Hochwasserschutz H 1 „Wern“ (Ziel BXI 5.1 RP2) ist zudem bereits vorläufig als Überschwemmungsgebiet gesichert und wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung behandelt.

1.3.4 Bereiche mit geringem Konfliktpotenzial

1.3.4.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden, auch aufgrund ihrer teils großräumigen Festlegungen, in allen Trassenkorridorsegmenten berührt. Die im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie vorgenommene Zuordnung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete zu den Kategorien „geringes spezifisches Restriktionsniveau“ und „geringes Konfliktpotenzial“ sowie die pauschale Feststellung, dass die Konformität gegeben ist (vgl. Konformitätsbewertung Anhang 5 zur Unterlage III), kann nicht vollumfänglich mitgetragen werden.

Die Belange, für die in den bayerischen Regionalplänen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können, werden im LEP bestimmt (Art. 14 Abs. 2 Satz 3 BayLplG). Abweichend von den Festlegungen in den Raumordnungsplänen von Baden-Württemberg sieht das LEP Bayern lediglich die Festlegung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten vor. Gemäß Ziel 7.1.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege. Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen demnach zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei. Sie umfassen u.a. Gebiete mit wertvoller Naturlandschaft, mit besonderer Bedeutung für die Erholung, den Arten- und Lebensraumschutz und den Schutz der Kulturlandschaft sowie Gebiete mit ökologischen Ausgleichsfunktionen wie bspw. Waldgebiete, ökologisch wertvolle Flusslandschaften, Kalktrockenrasen und Steppenheidewälder. Bei der vergleichenden Korridorbewertung, aber insbesondere bei der Entwicklung der Trassen innerhalb der Korridore kommt den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten durchaus ein nicht unerhebliches Gewicht zu, da diese wertvolle Landschaftsteile enthalten. Eingriffe in diese können durchaus zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen im Verfahren in besonderem Maße entscheidungsrelevant sein können. Zwar wird eine Querung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten in der Raumordnung nicht kategorisch ausgeschlossen. Gleichwohl haben die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete einen einschränkenden Charakter, da in ihnen den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt (Begründung zu Ziel BI 2.1 RP2 und RP3). Vor allem bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dies zum Tragen. Zwar kann der vorbehaltene Belang trotz der besonderen Gewichtung unterliegen; dies aber nur nach sachgerechter Abwägung des betroffenen Gebietes.

Gemäß der methodischen Vorgehensweise der RVS werden bei der Ermittlung des spezifischen Restriktionsniveaus erstmalig konkret die relevanten Pläne und Programme in ihren textlichen Festlegungen und Begründungen ausgewertet. In diesem Arbeitsschritt können einzelne Festlegungen zum

Restriktionsniveau in Unterkategorien begründet verändert werden, wobei für das spezifische Restriktionsniveau die Formulierungen der Beachtens- bzw. Berücksichtigungspflichten der einzelnen Erfordernisse der Raumordnung aus den jeweiligen Plänen ausschlaggebend sind. Aus regionalplanerischer Sicht sind den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ein „mittleres Restriktionsniveau“ und ein „mittleres Konfliktpotenzial“ zuzuordnen: Die Festlegung (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) ist mit dem konkreten Vorhaben voraussichtlich vereinbar (orange). Hinsichtlich der Bewertung der Konformität ist festzustellen, dass diese in der Regel erreicht werden kann. Sind innerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Gebiete mit wertvoller Naturausstattung betroffen (bspw. Wälder) kann die Konformität in der Regel mit Maßgaben (u.a. Bündelungsoptionen, geschlossene Bauweise) erreicht werden (orange).

Abschließend ist festzustellen, dass mit der begründeten Veränderung des spezifischen Restriktionsniveaus und des Konfliktpotenzials (mittel/orange) sowie der Konformitätsbewertung (orange) für die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete keine Veränderungen der Herleitung des Vorschlagstrassenkorridors (Strang 2) und den themenübergreifenden, abschnittsbezogenen Vergleich von alternativen Strängen verbunden sind, da aus der RVS lediglich die Kriterien „hohes und sehr hohes Konfliktpotenzial“ herangezogen werden.

1.4 Bewertung der zeichnerisch nicht konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen

Die im Rahmen der RVS vorgenommene Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus im Vorhabenbezug der Ziele und Grundsätze der Raumordnung (vgl. Unterlage III Tabelle 12) kann weitgehend mitgetragen werden. Aus regionalplanerischer Sicht ist jedoch einzelnen Festlegungen zum Naturschutz ein hohes allgemeines Restriktionsniveau zuzuweisen (*Vereinbarkeit ist voraussichtlich nur bei Umsetzung umfangreicher konfliktvermeidenden bzw. -mindernden Maßnahmen auf das unumgängliche Maß erreichbar*), wie bspw. dem Ziel B I 2 RP2 zur Sicherung wertvoller Landschaftsteile der Region, eines Systems von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen). Gemäß den Ausführungen der SUP ist „Gebieten und Strukturen, die auf der Grundlage des BNatSchG, der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, internationaler Abkommen sowie der Waldgesetze der Länder als geschützte Gebiete bzw. geschützte Biotop- und Waldtypen festgesetzt wurden, grundsätzlich eine sehr hohe allgemeine Empfindlichkeit zuzuordnen. Diese Zuordnung gilt u.a. für Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservats-Kernzonen, Wälder bzw. Wälder mit Schutzgut spezifischen Waldfunktionen, geschützte Biotoptypen, nationale Naturmonumente und UNESCO-Weltnaturerbestätten“ (vgl. Unterlage IV.1 Kapitel 5.3.2 *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*).

Dagegen wird in der abschließenden verbal-argumentativen Bewertung der Konformität den Belangen des Naturschutzes (Grundsätze 7.1.5 und 7.1.6 LEP, Ziel B I RP 2 und RP 3) mit Zuordnung zur zweiten Kategorie (gelb) nachweislich Rechnung getragen. Hiernach ist eine Vereinbarkeit der relevanten raumordnerischen Belange voraussichtlich nur durch geeignete konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen erreichbar (vgl. Unterlage IV Tabelle 20).

Eine Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus sowie eine Bewertung des Konfliktpotenzials in Verbindung mit den Optionen zur Konfliktminderung (technische Ausführungsvariante, Bündelung) – wie bei den zeichnerisch fixierten Belangen – wird für textlich gefasste Erfordernisse der Raumordnung, mit dem Hinweis, dass die Belange im Raum nicht explizit verortbar sind, nicht vorgenommen (vgl. Unterlage III Kapitel 5.4). Für einzelne Festlegungen wie bspw. naturschutzfachlich gesicherte Flächen, Waldflächen und Waldfunktionen wäre eine räumliche Verortung bzw. indirekte Verortung bspw. über die Waldfunktionspläne durchaus möglich. Für die Beurteilung, ob daraus ein spezifisches Restriktionsniveau bzw. Konfliktpotenzial abgeleitet werden kann, oder die Behandlung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und der sonstigen öffentlichen und privaten Belange (söpB) bzw. der verbal-argumentativen Konformitätsprüfung ausreicht, ist eine Abstimmung mit den naturschutzfachlichen und forstlichen Fachstellen geboten.

In der SUP werden Schwerpunkte der Inanspruchnahme von schutzgutspezifischen Waldflächen ermittelt (vgl. Unterlage IV.1 Kapitel 6.2). Aus hiesiger Sicht ist im Rahmen des weiteren Verfahrens, insbesondere bei Wäldern mit besonderen Funktionen, eine möglichst schonende Durchschneidung – etwa durch die Orientierung des Trassenverlaufs an vorhandenen Wegen und Waldschneisen – sicherzustellen. Ferner sind in Schwerpunktbereichen sehr hoher spezifischer Empfindlichkeit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (vgl. Unterlage IV.1 Kapitel 6.2.2) geeignete Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sicherzustellen. Dort, wo erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete bzw. schutzgutarelevante Wälder nicht ausgeschlossen werden können, ist es aus regionalplanerischer Sicht geboten, im Zuge der technischen Ausführungsvariante eine geschlossene Bauweise zu wählen.

1.5 Vergleich von Trassenkorridoren und Strangverläufen im Abschnitt D

Im Ergebnis der RVS weisen alle Stränge äußerst geringe Anteile von Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial bzw. ohne Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung (rot) auf, wobei der Strang 2 (Vorschlagstrassenkorridor) sowie der Strang 1 und der Strang 3 (Region Würzburg nicht betroffen) die geringsten Anteile und der Strang 4 die höchsten Anteile aufweisen. Die Stränge 5 und 6 sind für den unterfränkischen Bereich bzw. für die Region Würzburg nicht relevant, da sich die von den Strängen 2 und 3 abweichenden TKS außerhalb von Bayern befinden.

In der Region Würzburg findet sich im Abschnitt D eine Fläche mit sehr hohem Konfliktpotenzial, für die aufgrund der raumordnerischen Zielfestlegungen der Vorranggebiete Bodenschätze keine Konformität erreicht werden kann, bei Gössenheim (Vorranggebiet für Kalkstein CA9,u „Südlich Gössenheim“) im Strang 4 (TKS 117a). Diese Fläche mit sehr hohem Konfliktpotenzial ist zwar in die Konfliktpotenzialbewertung sowie in die Konformitätsbewertung eingestellt worden, wird jedoch in der Zusammenfassung der Ergebnisse der RVS im Erläuterungsbericht (Unterlage I, Kapitel 3) und in der RVS (Unterlage III, Kapitel 8) nicht aufgelistet. Die im Ergebnis der RVS getroffene Aussage, dass „nach

derzeitigem Kenntnisstand jedoch davon auszugehen ist, dass in diesen TKS eine Querung der Vorranggebiete durch eine angepasste Trassierung des Erdkabels vermieden werden kann (da in allen Fällen ein ausreichender Passageraum zur Verfügung steht) und kein unvermeidbarer Zielkonflikt eintreten wird“ wird aus regionalplanerischer Sicht bei Beachtung der Maßgabe, dass die in der RVS in Kapitel 6.1 bzw. Kap. 6.2 (einschließlich Anlagen) dargelegten konfliktvermeidenden bzw. -mindernden Maßnahmen einbezogen und Abstimmungen mit dem jeweiligen Planungsträger vorgenommen werden, grundsätzlich geteilt (vgl. Ausführungen Ziffer 1.3.1.1)

Da alle Stränge vergleichsweise ähnlich geringe Anteile von Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial bzw. ohne Konformität aufweisen, sind die Flächenanteile, für die ein hohes Konfliktpotenzial sowie die Flächenanteile, für die eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung nur durch verschiedene Maßnahmen erreichbar ist (gelb), wesentlich für die Bewertung der Stränge. Im Ergebnis der RVS weisen der Strang 2 (Vorschlagstrassenkorridor), der Strang 1 sowie der Strang 3 (Region Würzburg nicht betroffen) in etwa vergleichbare Anteile von Flächen mit hohem Konfliktpotenzial bzw. von Flächenanteilen, für die eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung durch verschiedene Maßnahmen erreichbar ist, auf. Der Strang 4 weist die höchsten Anteile auf. In der Region Würzburg findet sich im Abschnitt D eine bedeutende Fläche mit hohem Konfliktpotenzial mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit GI26 bei Arnstein (TKS 113b) im Strang 2 (Vorschlagstrassenkorridor) und im Strang 1 (und 5) sowie im Strang 4 (TKS 119). Eine Querung des Vorbehaltsgebietes für Gips und Anhydrit ist aufgrund seiner Großflächigkeit unvermeidbar, die Konformität aufgrund des untertägigen Abbaus aus regionalplanerischer Sicht jedoch gegeben (vgl. Ausführungen unter Ziffer 1.3.3.1). Weitere markante Flächen mit hohem Konfliktpotenzial finden sich in der Region Würzburg im Strang 4 mit dem Vorranggebiet für Windkraftnutzung WK 1 „Nördlich Heßlar“ (TKS 326 und 119). Da das Vorranggebiet weit in die TKS hineinragt und der verbleibende Passageraum hohe Raumwiderstände (u.a. Wald) aufweist, ergeben sich hohe Anforderungen an eine zielkonforme Trassierung. Eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung kann nur bei Beachtung von Maßgaben erreicht werden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3.2.2 verwiesen.

Im Ergebnis ergibt sich aus regionalplanerischer Sicht ein deutlicher Nachteil für den Strang 4 (Abschnitt D in der Region Würzburg) aufgrund der größeren Betroffenheit von bedeutenden Flächen mit sehr hohem und hohem Konfliktpotenzial. Der Strang 2 (Vorschlagstrassenkorridor) sowie der Strang 1 werden im Abschnitt D in der Region Würzburg als gleichwertig beurteilt, da jeweils das TKS 113b betroffen ist. Die in den Strängen 1 und 2 abweichenden TKS liegen außerhalb der Region Würzburg.

2 Vergleich von Strangverläufen der Vorhaben 3 und 4 im Abschnitt D und E

Die Ermittlung des Vorschlagstrassenkorridors für das Vorhaben Nr. 3 erfolgt zunächst unabhängig von den Ergebnissen für das Vorhaben Nr. 4. Im Anschluss wird im Rahmen einer synoptischen Betrachtung geprüft, ob sich bei einer gemeinsamen Betrachtung beider Vorhaben ein anderer zu favorisierender Korridorverlauf ergeben würde (vgl. Unterlage VIII, Kapitel 3). Wie dargelegt, erfolgt dies

insbesondere unter dem Blickwinkel der Prämisse, beide Vorhaben auf möglichst langer Strecke in Parallellage auf einer Stammstrecke zu führen. Südlich von TKS 165 verläuft – bei getrennter Betrachtung – der Vorschlagstrassenkorridor von Vorhaben 3 über die TKS 113a/113b, 125 und 124a (Region Main-Rhön und Region Würzburg), während das Vorhaben 4 den Netzverknüpfungspunkt Grafenrheinfeld über das TKS 114a/114b (Region Main-Rhön) erreicht. Um den Anteil einer gemeinsamen Stammstrecke zu erhöhen, wäre daher u.a. die Führung des Vorhabens 3 als Stammstrecke parallel zum Vorhaben 4 im TKS 114a/114b (Region Main-Rhön) und eine anschließende Trassenführung über das TKS 127 (Region Main-Rhön und Region Würzburg) denkbar (vgl. Vergleich E21, Anhang 2). Im Ergebnis des Vergleichs werden die Einschränkungen der Planungsfreiheit und potenziellen Konflikte bei Alternative 1 (Aufsplittung in zwei Einzelvorhaben südlich des TKS 165) als weniger problematisch eingestuft als bei Alternative 2 (Stammstrecke in TKS 114a/114b und Weiterführung über TKS 127). Ferner wird angeführt, dass bei der Alternative 2 noch ein höheres Kostenrisiko im Hinblick auf ggf. erforderliche Kettenbohrungen in den Feldhamstergebieten hinzukommt.

Hierzu ist festzustellen, dass im Hinblick auf die Raumordnung die Alternative 2 höhere Flächenanteile von Vorranggebieten für Bodenschätze mit sehr hohem Konfliktpotenzial (1,44 %) als die Alternative 1 (0,59 %) aufweist, für die aufgrund der raumordnerischen Zielfestlegungen keine Konformität erreicht werden kann. Wie vorgehend dargelegt, kann eine Querung der Vorranggebiete für Bodenschätze nach derzeitigem Kenntnisstand durch eine angepasste Trassierung des Erdkabels vermieden werden, so dass keine unvermeidbaren Zielkonflikte eintreten würden. Demnach beständen aus regionalplanerischer Sicht keine signifikanten Unterschiede zwischen den Alternativen.

Maßgebend ist demnach der Flächenanteil mit hohem Konfliktpotenzial, der bei der Alternative 1 deutlich höher (10,52 %) als bei der Alternative 2 (2,73 %) ist. Hierzu wird im Vergleich E21 angeführt, dass diese Flächen jedoch weitestgehend umgangen werden können. Eine Umgehung ist jedoch aus regionalplanerischer Sicht, wie in der gegenständlichen Stellungnahme zum Abschnitt D sowie in der erfolgten Stellungnahme zum Abschnitt E dargelegt, nicht immer gegeben. So ist insbesondere eine Querung der Vorbehaltsgebiete für Gips und Anhydrit aufgrund ihrer Großflächigkeit unvermeidbar, die Konformität aufgrund des untertägigen Abbaus aus regionalplanerischer Sicht jedoch in der Regel gegeben bzw. durch Maßnahmen zu erreichen (vgl. Ausführungen Ziffer 1.3.2.1). Ein Konfliktschwerpunktbereich stellt dabei das TKS 330 (Alternative 1) in der Region Würzburg im Abschnitt E dar, das eine größere zusammenhängende Fläche aus hohem raumordnerischen Konfliktpotenzial (Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze Gips und Anhydrit GI24 „Nördlich Altertheim“) in Überlagerung mit dem räumlichen Bereich eines geplanten Untertagebaus (Bergwerk Altertheim) einschließlich einer „Fläche mit eingeschränkter Verfügbarkeit“ (Suchraum Tagesanlage und Zufahrtsstollen) umfasst. Derzeit befindet sich das Vorhaben „Bergwerk Altertheim“ in einem bergbaulichen Betriebsplanzulassungsverfahren und in einem Raumordnungsverfahren, was eine Abstimmung mit dem konkurrierenden Erdkabelvorhaben erfordert. Hierzu wird auf die erfolgte Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zum Abschnitt E verwiesen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Vorranggebiete für Windkraftnutzung mit hohem Konfliktpotenzial teilweise weit in die TKS hineinragen und die verbleibenden Passageräume weitgehend hohe Raumwiderstände (u.a. Wald) aufweisen, die eine Umgehung erschweren bzw. unmöglich machen. Hierdurch ergeben sich hohe Anforderungen an eine zielkonforme Trassierung. Eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung kann in der Regel nur bei Beachtung von Maßgaben erreicht werden (siehe Ausführungen unter Ziffer 1.3.2.2). Einen Konfliktschwerpunktbereich stellt dabei in der Region Würzburg das TKS 327 (Alternative 1) im Abschnitt E dar, das eine größere zusammenhängenden Fläche aus sehr hohem und hohem raumordnerischen Konfliktpotenzial (Vorranggebiet für Kalkstein CA5, u. „Südöstlich Retzstadt“ und Vorranggebiet Windkraftnutzung WK 6 „Südlich Retzstadt“, Sondergebiet Windkraftnutzung) sowie sehr hohem schutzgutübergreifende Konfliktpotenzial gem. SUP (Wald) umfasst. Hierzu wird auf die erfolgte Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zum Abschnitt E verwiesen.

Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich aufgrund der höheren Betroffenheit von Flächen mit hohem Konfliktpotenzial im Zuge der Alternative 1, für die eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung nur durch verschiedene Maßnahmen erreichbar ist, Vorteile für die Alternative 2. So könnten auch beide Vorhaben auf möglichst langer Strecke in Parallellage auf einer Stammstrecke geführt werden und den raumordnerischen Festlegungen zur Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (vgl. Grundsatz 7.1.3 LEP und Ziele B VII 1.3 RP2) Rechnung getragen werden. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht und die Beanspruchung von Natur und Landschaft vermindert.

Gleichwohl ist im Ergebnis der regionalplanerischen Stellungnahme eine Vereinbarkeit des Erdkabelvorhabens mit den Erfordernissen Raumordnung bei Beachtung der vorgenannten Maßgaben auch im Zuge der Alternative 1 (Vorschlagstrassenkorridor) nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich gegeben. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass außerhalb der Stammstrecke (Vorhaben 3 und 4) eine deutlich schmalere Trassierung möglich wäre, wodurch sich für raumordnerische Engstellen verbesserte Bündelungs- und Passageoptionen ergeben würden. Insbesondere aufgrund der in den Unterlagen dargelegten deutlichen Nachteile der Alternative 2 bei den Schutzgütern TuP aufgrund der Verbreitung des Feldhamsters wird die Alternative 1, vorbehaltlich einer entsprechenden Bestätigung durch die Fachstellen des Naturschutzes, grundsätzlich auch für plausibel erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender